

## **Diesel- und Biodiesel-Eigenverbrauchertankstellen bis max. 1000 Litern Tankvolumen**

Prinzipiell gilt : Es dürfen nur für den Verwendungszweck und den gelagerten Kraftstoff zugelassene Behälter und Ausrüstungsteile (z.B. Befüll-/ Entnahmeeinrichtungen) verwendet werden.

### **Tank**

Im Grundsatz ist u.a. durch Doppelwandigkeit oder durch eine entsprechend dimensionierte und überdachte Auffangwanne sicherzustellen, dass bei einer Leckage kein Kraftstoff auslaufen kann.

Tankanlagen sollen mit einem Anfahrschutz versehen sein.

### **Bodenbefestigung Abfüllplatz**

Innerhalb des Wirkungsbereichs der Abgabeeinrichtung ( Zapfschlauchlänge + 1m) muss der Boden des Abfüllplatzes so beschaffen sein, dass auslaufender Dieseldieselkraftstoff erkannt, zurückgehalten und schadlos beseitigt werden kann.

Der Boden muss den bestimmungsgemäßen mechanischen Belastungen standhalten.

Ausführungsmöglichkeiten sind zum Beispiel nach TRbF 40 :

Ortbeton B 35, mindestens 20 cm dick

Asphalt, 15 cm dick

### **Kraftstoffabgabe**

Zur Vermeidung von Überfüllschäden ist der Betankungsvorgang kontinuierlich zu überwachen.

Abgabeeinrichtungen sind mit selbsttätig schließenden Zapfventilen zu betreiben.

(Selbsttätig schließende Zapfventile unterbrechen den Kraftstofffluss automatisch, wenn der zu befüllende Fahrzeugtank voll ist oder das Zapfventil aus dem Tankstutzen herausfällt). Dies gilt nicht bei der Verwendung von Hand- oder Fasspumpen.

### **Bindemittel**

In unmittelbarer Nähe der Tankanlage ist in ausreichender Menge Bindemittel vorzuhalten, um ausgelaufenen Kraftstoff sofort aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Hinweis: Falls ausgelaufener Kraftstoff in Erdreich oder Entwässerungseinrichtungen gelangen sollte, ist das Umweltamt des Enzkreises umgehend zu informieren.

### **Feuerlöscher**

In unmittelbarer Nähe zur Tankanlage sollte ein für die Brandklassen A,B,C geeigneter Feuerlöscher gut sichtbar und erreichbar vorzuhalten.

*Dieses Merkblatt ist lediglich eine Zusammenfassung der wichtigsten wasserrechtlichen Vorschriften. U.a. sind bau- und feuerpolizeiliche Anforderungen nicht enthalten.*

*Weitere Anforderungen (z.B. für Wasserschutzgebiete) können beim Umweltamt des Landratsamtes Enzkreis unter der Tel.Nr. 07231 / 308 – 451 erfragt werden.*